

29.03.95

Antrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die
Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen
Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG)**

Punkt 15 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 7 Abs.2 BKAG)

Artikel 1 § 7 Abs.2 BKAG ist zu streichen.

Begründung:

Diese Vorschrift würde eine zusätzliche umfassende Ermittlungskompetenz des Bundeskriminalamtes begründen, die - losgelöst von den Aufgaben Strafverfolgung und Gefahrenabwehr - allein auf die Zentralstellenfunktion bezogen wäre. Das Bundeskriminalamt könnte Daten über Personen erheben, die von den Länderpolizeien weder erhoben noch gespeichert werden dürften, um den einzelnen Datensatz zu ergänzen. Zu befürchten ist außerdem, daß das Bundeskriminalamt aufgrund der ergänzenden Erhebungen nach dieser Vorschrift selbständigen Mitbesitz an den Daten begründen würde mit der Folge, daß fristgemäße Löschungen unterblieben.

Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995